

Richtlinie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen (KZV Bremen) zur Verteilung der Mittel für den Austausch defekter TI-Komponenten gemäß § 8a der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung

I. Grundsätzliches

Mit § 8a der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 378 SGB V haben die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) vereinbart, dass die Krankenkassen über den GKV-SV für den Austausch defekter Komponenten gemäß § 2 Abs. 1 der Vereinbarung mit befreiender Wirkung einen Gesamtbetrag in Höhe von 1,5 Mio. € jährlich, erstmalig im Jahr 2022, an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen entrichten. Von diesem Gesamtbetrag entfallen für 2022 10.500,- € auf die KZV Bremen.

II. Anspruchsberechtigung, Geltendmachung und Fristen

- a) Ansprüche gemäß dieser Richtlinie können ausschließlich geltend gemacht werden
- von Mitgliedern der KZV Bremen;
 - für Komponenten, die in § 2 der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung aufgeführt sind.
- b) Der grundsätzliche Anspruch auf eine Erstattung für den Austausch defekter Komponenten besteht, wenn der Defekt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistung eintritt und ein erneuter Pauschalenanspruch gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Grundsatzfinanzierungsvereinbarung frühestens 12 Monate nach dem erfolgten Austausch der defekten Komponente besteht.
- c) Ansprüche auf Erstattungen defekter Komponenten können zudem nur geltend gemacht werden:
- für in 2022 erfolgte Austausche defekter Komponenten bis zum 30.06.2023.
 - ab dem 01.01.2023 innerhalb von:
 - sechs Monaten nach dem aufgetretenen Defekt und
 - drei Monaten nach erfolgter Beschaffung der Ersatz-Komponente (Rechnungsdatum).
- Geltendmachungen nach Ablauf dieser Fristen werden nicht berücksichtigt.
- d) Für die Geltendmachung von Ansprüchen übersendet der Antragsteller der KZV Bremen
- die Rechnung der defekten Komponente. Aus der Rechnung müssen die exakte Bezeichnung der Komponente, der Kaufpreis der Komponente sowie das Rechnungsdatum hervorgehen.
 - die Rechnung der Ersatz-Komponente. Aus der Rechnung müssen die exakte Bezeichnung der Komponente, der Kaufpreis der Komponente sowie das Rechnungsdatum hervorgehen.
- Die Übersendung in Form von Kopien ist zulässig. Die Geltendmachung erfolgt formlos schriftlich.

- e) Für die Auszahlung gemäß III. werden ausschließlich Geltendmachungen berücksichtigt, die bei der KZV Bremen spätestens bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres (abweichend für 2022 bis zum 30.06.2023) eingegangen sind. Spätere Geltendmachungen werden im Folgejahr berücksichtigt.

III. Höhe der Erstattungen und Auszahlung

- a) Für die Ermittlung der Höhe der Erstattungsansprüche, die die Voraussetzungen gemäß II. erfüllen, wird die Summe der im Kalenderjahr bis zum 31.12. (abweichend für 2022 bis zum 30.06.2023) geltend gemachten Beträge gebildet. Ist diese Summe höher als der für das Kalenderjahr zur Verfügung stehende Gesamtbetrag (für 2022 10.500,- €), erfolgt eine quotierte Auszahlung. Ansonsten erfolgt die Auszahlung in der geltend gemachten und nachgewiesenen Höhe.
- b) Die Auszahlung von Erstattungsansprüchen, die im Laufe eines Kalenderjahres geltend gemacht werden und die Voraussetzungen gemäß II. erfüllen, erfolgt
- für 2022 bis zum 30.09.2023;
 - ab 2023 zum 31.03. des Folgejahres.
- Die Auszahlung wird im Honorarkontoauszug ausgewiesen.
- c) Die Höhe der Erstattung ggf. unter Angabe der vorgenommenen Quotierung ist dem Antragsteller vor Auszahlung mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Zuständig für Widersprüche gegen Bescheide ist der Vorstand der KZV Bremen.
- d) Verbleibt nach vollständiger Auszahlung sämtlicher für ein Kalenderjahr geltend gemachter Erstattungsansprüche ein Restbetrag, so wird dieser auf das Folgejahr fortgeschrieben und steht zusätzlich für die Auszahlung von Erstattungen im Folgejahr zur Verfügung.

Beschlossen auf der Vertreterversammlung am 26.04.2023



Dr. Uwe Matzen

Vorsitzender der Vertreterversammlung